



Bundeskriminalamt

Jörg Ziercke

Präsident des Bundeskriminalamtes

**Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung vor dem
Rechtsausschuss des Bundestages**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von
schweren staatsgefährdenden Gewalttaten
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthaltes in
terroristischen Ausbildungslagern**

Das Bundeskriminalamt begrüßt den Entwurf des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten.

Angesichts der unveränderten Bedrohung durch den internationalen Terrorismus befürwortet das BKA, dass das Strafrecht u. a. die Absicht des Absolvierens einer militärischen Ausbildung mit den genannten Normen unter Strafe stellt. Die Anschläge (London 2005, 2007) und Anschlagplanungen (Sauerlandgruppe 2007) zeigen, dass die Rekruten durch die Ausbildung in die Lage versetzt wurden, Anschläge vorzubereiten und auch durchzuführen.

Durch das neue Gesetz werden die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzt, zu einem frühen Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Mit den frühzeitig gewonnenen Informationen kann eine bessere Bewertung und Einschätzung der von einer Person ausgehenden Gefahr vorgenommen und das Ziel der Verhinderung schwerster Gewalttaten eher erreicht werden.





Mit den zu erwartenden Verurteilungen wird zudem auch ein general- und spezialpräventiver Zweck erreicht.

Mit der Einführung dieser neuen Strafrechtsnormen wird den deutschen Strafverfolgungsbehörden eine effektivere und umfassendere Strafverfolgung im Bereich des islamistischen Terrorismus sowie in allen anderen Bereichen der Politisch motivierten Kriminalität ermöglicht.

I.)

Mit dem § 89a StGB werden auch die Fälle erfasst, in denen bislang **Handlungen zur Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten** mangels Bestehens oder Nachweisbarkeit einer terroristischen Vereinigung nicht als Beteiligung oder Unterstützung verfolgt werden können. Dabei ist der Tatbestand so ausgestaltet, dass nicht nur islamistisch motivierte Täter, sondern auch die Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten anderer terroristischer Gruppierungen oder solcher mit rechtsextremistischem Hintergrund erfasst werden.

Erfasst werden auch diejenigen Täter, die derzeit nicht bestraft werden können, weil auch das Stadium des Versuchs noch nicht erreicht wurden.

Deutlich wird die Gesamtproblematik an dem Fall der „Kofferbomber“. Die beiden Täter gehörten keiner terroristischen Vereinigung an, sondern haben sich selber radikalisiert und ihren Tatentschluss allein gefasst. Mithilfe des Internets gelangten sie an Bombenbauanleitungen, die sie für den Bau zweier Sprengsätze nutzten, die aufgrund einer Fehlkonstruktion zwar zündeten aber nicht explodierten. Die Polizei hat in diesem Fall erst nach dem Anschlagversuch von den Plänen der Täter erfahren. Die Verurteilung eines Täters zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgte wegen versuchten Mordes und der versuchten Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion. Hätten bereits im Vorfeld Erkenntnisse bei den Strafverfolgungsbehörden vorgelegen, die ein präventiv-polizeiliches Einschreiten erforderlich gemacht hätten, wäre eine Verurteilung der Täter wegen des Versuchs der obigen Straftatbestände nicht möglich gewesen.



Ein Abwarten der Polizei bis zum Erreichen des Versuchsstadiums scheidet in vergleichbaren Fällen jedoch aus. Die Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung scheiterte bereits daran, dass es sich bei den Tätern um eine autonome Zelle gehandelt hat.

Die neue Regelung umfasst auch die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen, wie dem Beschaffen und Bereitstellen von militärisch nutzbaren Gütern, die Terrororganisationen für ihre Zwecke verwenden können. Dadurch wird es möglich, das Beschaffen von Gütern, wie Funkgeräte, Ferngläser oder Nachtsichtgeräte strafrechtlich zu verfolgen, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese Güter für die Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat genutzt werden sollen. Zu denken wäre hierbei beispielsweise an die Nutzung von Funkgeräten zur funkfernausgelösten Zündung eines Sprengsatzes oder die Verwendung von Nachtsichtgläsern zur Ziellokalisierung.

Auch das Sammeln und die zur Verfügung Stellung von Geldern wird durch die neue Regelung abgedeckt. Die Ermittlungspraxis belegt, dass in Deutschland Spenden von Sympathisanten gesammelt und damit terroristische Organisationen finanziert werden. Dies kann sowohl für den Bereich des islamistischen Terrorismus, als auch für den Bereich der PKK belegt werden. Die Beschaffung finanzieller Mittel für die Ausrüstung und Bewaffnung der als „Volksverteidigungskräfte“ bezeichneten Guerillaeinheiten der PKK (HPG) stellt neben der Unterhaltung des Parteiapparates einen Schwerpunkt dar.

Mit der Schaffung des § 89a StGB wird es zudem ermöglicht, mit strafrechtlichen Mitteln gegen Personen vorzugehen, die sich in terroristischen Ausbildungslagern im Ausland die Fertigkeiten zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat aneignen.



Die Hauptintention von Lageraufenthalten liegt im Erlernen der notwendigen Kenntnisse für den bewaffneten Kampf, wie z. B. Bombenbau, Waffennutzung oder taktische und strategische Vorgehensweisen. Die erworbenen Fähigkeiten und Netzwerkkontakte befähigen den Jihad-Freiwilligen auch zu Anschlägen in ihren Heimat- oder Drittländern.

Damit geht von Absolventen terroristischer Ausbildungslager eine hohe Gefahr aus, insbesondere wenn sie ihre Aktivitäten nicht auf die klassischen Jihad-Schauplätze beschränken, sondern motiviert – unter Umständen durch andere Personen – den Jihad auch auf andere Länder ausweiten wollen.

Dem Aufenthalt in einem Ausbildungslager geht die gezielte Auswahl durch einen Anwerber voraus. Personen, die an einer Ausbildung in einem Lager interessiert sind, müssen bereits über eine erkennbare Gewaltbereitschaft verfügen. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen überprüft der Anwerber den potentiellen Rekruten bezüglich der Glaubhaftigkeit seiner Motivation. Erst nach einer eingehenden Prüfung spricht der Anwerber eine Empfehlung zur Aufnahme in ein Ausbildungslager aus und stellt den notwendigen Kontakt ins Ausland her. Zudem übernimmt der Anwerber auch die Aufgabe, den Rekruten bezüglich seines Aufenthalts im Lager zu beraten. So gibt er diesem Ratschläge, welche Kleidung bzw. Ausrüstungsgegenstände mitzunehmen sind und welche Reiseroute zur Verschleierung des Reisezwecks zu wählen ist. Erst nach der Ankunft in einem Lager endet dann die Verantwortlichkeit des Anwerbers für den neu gewonnen Rekruten. Der Aufenthalt im Lager dient dann der Anbindung an terroristische Strukturen und der Netzbildung, da hier erfahrungsgemäß Kontakte zu weiteren Angehörigen der jeweiligen Terrororganisation geknüpft werden.

Dabei kommt potenziellen Rückkehrern mit Deutschlandbezügen eine besondere Bedeutung zu. Zum einen hinsichtlich der Begehung von Anschlägen, zum anderen wenn sie als Anwerber in Deutschland auftreten.



Zudem besteht die Gefahr eines Nachahmungs- und Multiplikatoreneffektes. Durch das erfolgreiche Durchlaufen eines Ausbildungslagers und die mögliche Rückkehr in das Heimatland steigt die Reputation der Absolventen. Sie sind Vorbilder für andere. Dieses Phänomen wird von islamistischen Organisationen gezielt zu Propagandazwecken ausgenutzt.

Nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden des Bundes sind in den letzten zehn Jahren ca. 140 Personen mit Deutschlandbezug in einem terroristischen Ausbildungslager in Pakistan und im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet aufhältig gewesen.

Die erlernten Fähigkeiten wurden bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Vorbereitung entsprechender Anschläge oder bei einem tatsächlich durchgeführten Selbstmordanschlag von entsprechend ausgebildeten Personen aus Deutschland in der Praxis umgesetzt. Diese Anschlagversuche und tatsächlich durchgeführten Anschläge wurden durch Selbstbezeichnungen der jeweiligen Organisationen medial, insbesondere im Internet, begleitet.

Die geschilderte Entwicklung hat Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland sowie deutscher Einrichtungen und Interessen im Ausland. Dabei könnten vor allem die in Afghanistan und Usbekistan stationierten Truppen der Bundeswehr als mögliches Anschlagziel gesehen werden. Mögliche Aktionen müssen sich dabei allerdings nicht auf Kriegs- oder Krisengebiete beschränken.

Auch Ziele im Bundesgebiet kommen für weitere Anschläge in Betracht.



II.)

Bereits zum Zeitpunkt der **Aufnahme oder des Unterhaltens von Beziehungen** zu einer terroristischen Vereinigung mit dem Ziel, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unterweisen zu lassen, wird eine abstrakte Gefahr für Leib und Leben der potenziellen Opfer begründet, die eine Strafbarkeit dieses Verhaltens rechtfertigt. Daher stellt der vorgeschlagene §89 b StGB eine notwendige Ergänzung der bisherigen Regelungen dar.

Die Kontaktaufnahme zu terroristischen Organisationen ist als eine Stufe zu Radikalisierungen anzusehen. Dieser Umstand ist den Organisationen bekannt. Daher werden gezielt Werbemaßnahmen durchgeführt, um Personen zu einer Kontaktaufnahme zu bewegen.

So gab es beispielsweise 2007 zwei Fernsehinterviews der GIMF, in denen sich der Sprecher des Kontakts zu Mudjahedin und Trainingslagern brüstete und offensiv eine Kontaktvermittlung angeboten hat.

Die IBU verfolgt mit ihren aktuellen Videoverlautbarungen das gleiche Ziel. Auch in diesen Fällen sollen Interessierte zur Kontaktaufnahme motiviert werden. Dem Umstand, dass diese Verlautbarungen in deutscher Sprache verfasst sind, kommt im Hinblick auf hier lebende Konvertiten eine zusätzliche Bedeutung zu. In diesem Kontext ist ebenfalls der Besuch von sog. Sprachschulen im Ausland zu nennen. Der Fall des radikalisierten Konvertiten Eric B. belegt deutlich, welche Entwicklung möglich ist. Nach dem Besuch einer Sprachschule absolvierte der bereits in Deutschland indoktrinierte B. eine terroristische Ausbildung im Ausland. Zwischenzeitlich ist B. mehrfach selber in Videos der IJU aufgetreten und hat seinerseits für eine Kontaktaufnahme geworben.



Auch wenn es keinen klassischen Verlauf für die Rekrutierung von Terroristen gibt, ist die Schaffung eines Gesetzes, das die Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unter Strafe stellt eine logische Konsequenz.

III.)

Der neu geschaffene § 91 StGB erfasst die **Anleitung** zu schweren staatsgefährdenden Gewalttaten, insbesondere durch die Verbreitung oder das Anpreisen von „terroristischen Anleitungen“.

In immer größerer Zahl stellen islamistisch-terroristische Gruppierungen Anleitungen für die Herstellung von Sprengstoffen, den Bau von Sprengvorrichtungen oder die Ausbildung in terroristischen Trainingslagern ins Internet.

Seit 2001 haben die deutschen Sicherheitsbehörden insgesamt 45 Verlautbarungen (Stand 09.04.2009) verschiedener Terrororganisationen oder einzelner im Namen der Organisationen handelnder Protagonisten im Internet sichergestellt, in denen auf Deutschland Bezug genommen wird – entweder explizit, als Teil Europas oder als Teil der in Afghanistan stationierten ISAF-Kräfte.

Gerade in jüngster Zeit mehren sich die Fälle, in denen sich aus Deutschland stammende radikalisierte Muslime auf Deutsch direkt an die deutschsprachige Bevölkerung wenden und für terroristische Gruppierungen werben bzw. zum bewaffneten Kampf aufrufen.

Zahlreiche Beispiele aus jüngster Zeit belegen, dass derartige Drohbotschaften ein starker Motivationsfaktor für eine Radikalisierung innerhalb der islamistischen Szene sind. Es muss damit gerechnet werden, dass sich Gruppen, aber auch fanatisierte Einzeltäter auf solche Drohbotschaften berufen und sie als Rechtfertigung für Anschläge in Deutschland heranziehen.



Mit dem Internet als weltweiter Kommunikationsplattform hat sich die Zugänglichkeit zu diesen Anleitungen wesentlich erhöht. In nahezu jeder beliebigen Sprache vorrätig gehaltene Daten sind aufgrund der weltweiten Vernetzung nicht mehr ortsgebunden; sie können jederzeit von überall her abgerufen und unter anderem durch Suchmaschinen automatisiert erschlossen werden. Die Digitalisierung der entsprechenden Medienwerke ermöglicht zudem die leichte Vervielfältigung und Verbreitung solcher Inhalte. Diese Anleitungen stellen eine erhebliche Gefahr für den öffentlichen Frieden dar, da sie ohne weitere Zwischenschritte zur Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten verwendet werden können. Der Schritt zu einer terroristischen Gewaltanwendung wird durch die einfach nachzuahmenden Anleitungen signifikant erleichtert.

Belegbar wird dies ebenfalls im Fall der Kofferbomber. Durch die Nutzung des Internets gelangten die Täter problemlos an eine Anleitung zum Bau der Sprengsätze.

Ungeachtet der von ihnen ausgehenden Gefahr werden solche Anleitungen von den geltenden Vorschriften im Strafgesetzbuch (§§ 111, 130a StGB) noch nicht hinreichend erfasst. Mit dem neuen § 91 StGB wird die Verbreitung und die Beschaffung von Anleitungen zu schweren staatsgefährdenden Gewalttaten unter Strafe gestellt.

In Zukunft muss eine Anleitung zu staatschutzrelevanten Gewalttaten vom Täter - im Unterschied zum bereits geltenden § 130a StGB - nicht mehr nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sein, einen Schaden eintreten zu lassen. Statt dessen reicht es aus, dass die jeweilige Anleitung nach den Umständen ihrer Verbreitung objektiv geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine Gewalttat mit einer staatschutzrelevanten Zielsetzung zu begehen, so dass bspw. auch Auszüge aus Fachliteratur zur Herstellung von Sprengstoffen erfasst werden, wenn sie auf einer jihadistischen web-Seite eingestellt werden.